

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Zum 8. Februar. — Bund schweizer. Frauenvereine. (Eingabe zum Fabrikgesetz). — Antwort des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements. — Jugendbildung und Volkswirtschaft. — Leopoldine Kukla. + — Freiland und Freigeld, eine neue Wirtschaftsordnung. — Aus den Vereinen. — Von Emil Ronigers Büchern. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen. — Berichtigung.

Zum 8. Februar.

Wenn die nächste Nummer unseres Blattes erscheint, werden wir Frauen der Kantone Zürich und Baselstadt das Resultat der Abstimmung vom 8. Februar kennen. Wir wissen dann, ob wir in gleicher Reihe mit unsren stimmberechtigten Volksgenossen stehen werden, oder ob die Ablehnung des Frauenstimmrechts uns aufs neue die Pflicht bringt, unentwegt mit frischem Mut weiterhin für den Gedanken der politischen Gleichberechtigung Bahn zu brechen. Heute steht noch die Hoffnung vor uns, wir warten auf den 8. Februar. Lasst uns nicht untätig warten. Allzuvielen Frauen stehen noch, getreu der Tradition, in der sie erzogen wurden, dem Worte Politik ängstlich und zurückhaltend gegenüber. Wer aber einmal sich klar gemacht, dass Politik nicht der Sammelname ist für Kannegiessern und Parteizank, wer erfasst hat, dass der Anteil der Frauen an den politischen Aufgaben ihres Vaterlandes tief, tief eingreifen kann in das Wohl und Wehe des ganzen Volkes, dem kann es nicht gleichgültig sein, welches Resultat der Abstimmungstag bringen wird.

Sehen wir uns noch einmal um in den Gebieten, die unserer Mitarbeit harren, lassen wir uns das Wort Frauenstimmrecht lebendig werden, wenn wir daran denken, dass es uns die Tore öffnen wird zur Mitarbeit in Fragen, die uns allen so sehr am Herzen liegen. Sollte es uns

gleichgültig sein, wenn die kommenden Jahre Gesetze fordern, welche die Reform des Schulwesens herbeiführen werden? Wir lesen in unseren Zeitungen, wie Sekundarschul-, Mittelschul- und Hochschulreform besprochen werden, unsere weiblichen Lehrkräfte disputieren über die Fragen mit ihren männlichen Kollegen; die hauswirtschaftliche Ausbildung unserer Mädchen ist noch ungeregelt. Wird es nicht notwendig sein, dass die Frauen mitdenken, mitratzen, dann aber letzten Endes auch mitentscheiden, wenn es gilt, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, der späteren Frauen und Mütter, durch gesetzliche Grundlagen zu sichern?

Die Wohlfahrt der Jugend, der Schutz der Unmündigen, die Fürsorge für Alte und Kranke harren des Ausbaues. Wenn auch viele Einzelne mit warmem Helferswillen an denen ihre Pflicht tun, die ihnen als der Hilfe bedürftig bekannt sind, das allein kann nicht genügen. Der Staat muss heute in hohem Grade Fürsorgestaat sein, er muss den Problemen der Armenfürsorge, der Alters- und Invalidenversicherung, des Jugendschutzes — um nur einige wenige zu nennen — seine Aufmerksamkeit in grossem Masse zuwenden. Deshalb müssen die gesetzlichen Grundlagen für die Fürsorgearbeit des Staates ausgebaut, zum Teil neu geschaffen werden. Werden wir Frauen dann, wenn es gilt, Gesetze gegen die Erfeinde der Menschheit, gegen Alkohol, Syphilis, Tuberkulose zu schaffen, nicht manches zu sagen haben? Wir wollen uns nicht in uns fern liegende Angelegenheiten mit Unverständ einmischen, da aber, wo Frauen erfahrung, Frauenempfindung Gutes wirken kann, wo sie als Ergänzung zur Männerart notwendig ist, da wollen wir mitarbeiten. In vielem geht Frauenart eigene Wege, könnte diese nicht, wenn es sich um das Wohl und Wehe von Kindern, Armen, Alten handelt, zu richtigen Zielen führen? Sollte nicht, wenn es sich um soziale Reformen